

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**
GZ 2300/15-Präs/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	56
	-GE/19 PY
Datum:	17. OKT. 1994
Verteilt	19. Okt. 1994

St. Ulmer

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Exemplare der Stellungnahme, die er zu dem mit Zl. 671.800/92-V/8/94 vom 10. August 1994 versendeten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU u.e. abgibt.

Wien, am 6. Oktober 1994
Der Präsident:
Dr. Adamovich

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Vrb yczu

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
GZ 2300/15-Präs/94**

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
zu Zl. 671.800/92-V/8/94
vom 10. August 1994

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu dem mit der oben bezeichneten do. Note versendeten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU, Zl. 671.800/92-V/8/94 vom 10. August 1994, wie folgt Stellung:

Gemäß dem vorgesehenen neuen Art. 23g B-VG gilt für Änderungen des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge Art. 50 B-VG nicht. Solche Staatsverträge dürfen aber nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In den Erläuterungen zu dieser Entwurfsbestimmung wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1456 BlgNR, 18. GP, S 11 über die allfällige Volksabstimmungspflichtigkeit, die sich im Zusammenhang mit solchen Staatsverträgen ausnahmsweise auch in Zukunft ergeben könnte, verwiesen.

Die vorgeschlagene Regelung des Art. 23g ist offenkundig dem Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994 nachgebildet. Dieses Bundesverfassungsgesetz war Gegenstand der am 12. Juni 1994 abgehaltenen Volksabstimmung.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß er in seinem Erkenntnis vom 30. August 1994, W I-6/94, ausdrücklich die Frage offengelassen hat, ob es sich bei dem dieser Abstimmung zugrunde gelegenen Gesetzesbeschuß des Nationalrates um eine "Gesamtänderung der Bundesverfassung" im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG handelte.

- 2 -

Jedenfalls aber war Gegenstand der Volksabstimmung nicht der Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und auch nicht eine förmliche Novelle zum B-VG, sondern das bereits zitierte Bundesverfassungsgesetz, das im Art. I zum Abschluß des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ermächtigt hat.

Der vorgeschlagene neue Art. 23g B-VG suspendiert die Geltung des Art. 50 B-VG für Änderungen des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge. Diese Änderungen wären also kein formelles Bundesverfassungsrecht. Sie können mangels einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Anordnung nicht selbst Gegenstand einer Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG sein. Die Grundlage dafür könnte nur wieder eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Regelung bilden. Davon aber ist in den Erläuterungen nicht die Rede; es wird lediglich von einer "allfälligen Volksabstimmungspflichtigkeit, die sich im Zusammenhang mit solchen Staatsverträgen ausnahmsweise auch in Zukunft ergeben könnte" gesprochen. Es ist nicht recht verständlich, warum diese "allfällige Volksabstimmungspflichtigkeit" nicht durch Herstellung eines normativen Zusammenhangs zwischen dem neuen Art. 23g und dem Art. 44 Abs.3 B-VG deutlich gemacht wird.

25 Exemplare der vorstehenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 6. Oktober 1994

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Für den Präsidenten
Gesetzgebungsreferat

V. Šebeky